

# Obere freie Aemter.

## I n h a l t.

1. Beeidigung von Beamten. 1—20.
  - a. Landbögte.
  - b. Landschreiber.
2. Amtsrechnung. 21—55.
3. Landschreiber und Substitut. 56—63.
4. Subdigung. 64.
5. Archiv. 65 und 66.
6. Marchensachen. 67—74.
  - a. Grenzsteine der Herrschaft Hallwyl.
  - b. Landesvermessung.
7. Hinterläßensachen. 75.
8. Annahme zu einem Amtsmanne des Amtes Muri. 76 u. 77.
9. Abzug. 78—85.
  - a. Anstand mit der Commenthurei Hitzkirch.
  - b. Von dem Gute, mit dem Novizen ausgesteuert werden.
  - c. Abzug von einem zum Amtsgenossen Angenommenen.
10. Polizeiliches. 86—94.
  - a. Hurerei.
  - b. Maßregeln gegen Gefindel.
  - c. Ordnung für den Weinverkauf.
  - d. Maß und Gewicht.
  - e. Scharfrichter.
11. Judicatur- und Competenzconflicte. 95—111.
  - a. Gegenüber Lucern und Zug wegen der Landstrafen.
  - b. Mit der Herrschaft Heidegg.
  - c. Mit Lucern wegen Confiscation des Gutes einer muthmaßlichen Selbstmörderin.
  - d. Mit Zug wegen Vereinigungsrecht zu Rütli.
  - e. Mit dem Abt von Muri wegen Inappellabilität.
  - f. Mit Lucern wegen des Vereinigungsrechtes zu Ermensee.
12. Justizsachen. 112—143.
  - a. Landgericht, Gefangenschaft und Executionsplatz.
  - b. Eid.
  - c. Die Reussherren.
  - d. Erbrecht.
  - e. Zugrecht.
  - f. Einregistrierung der Käufe.
  - g. Competenz des Gerichtes im Amte Meyenberg.
  - h. Gekaufte Gerichte.
  - i. Das Gericht im Amte Hitzkirch.
  - k. Ganten im Zwing Heidegg.
  - l. Käufe im Zwing Heidegg.
  - m. Bestrafung für den Zinsfuß unter fünf Procent.
13. Lehen-sachen. 144—159.
  - a. Theilung der Mannlehen des Klosters Muri zu Högwyl und Bünzen.
  - b. Ein Viertel Roggen zu Althäusern.
  - c. Allgemeines.
  - d. Einzelne Lehen.
  - e. Taxen für Uebertragung von Lehen.
  - f. Verlorene Mannlehen.
14. Zehnten und Grundzinse. 160—168.
  - A. Vereinigungen.
  - B. Reugrüt.
    - a. In Hoch- und Fronwäldern.
    - b. In den obrigkeitlichen Zehnten.
15. Tavernenrecht und Ohmgeld. 169—175.
16. Kriegssachen. 176—184.
  - a. Schützenwesen.
  - b. Werbung.
17. Stifte und Klöster. 185—196.
  - A. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.
    - a. Die Commenthure.
    - b. Diener der Commenthurei.

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| c. Beherbergung der Amtleute der regierenden Orte in<br>der Commenthurei. | b. Herrschaft Heidegg.   |
| B. Benedictinerkloster Muri.  | c. Hiltirch.             |
| 18. Locales. 197—203.   | d. Appwyl.               |
| a. Reichensee.  | e. Mühwangen.            |
|   | 19. Personelles 204—213. |

## I. Beeidigung von Beamten.

### a. Landvögte.

- |                              |   |
|------------------------------|---|
| Art. 1. <b>1713.</b> Zug.    | Joseph Utiger von Baar, Alt-Landammann. Absch. 24, § 24.                    |
| " 2. <b>1715.</b> Glarus.    | Balthasar Freuler, des Raths und Alt-Seckelmeister. Absch. 62, § 28.        |
| " 3. <b>1717.</b> Zürich.    | Hans Jakob Holghalb, des kleinen Raths. Absch. 106, § 21.                   |
| " 4. <b>1719.</b> Bern.      | Franz Ludwig Müller, des Raths. Absch. 135, § 32.                           |
| " 5. <b>1721.</b> Lucern.    | Franz Joseph Meyer, des Raths. Absch. 175, § 26.                            |
| " 6. <b>1723.</b> Uri.       | Karl Franz Schmid, Landsfäudrich und Alt-Landammann. Absch. 207, § 36.      |
| " 7. <b>1725.</b> Schwyz.    | Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 232, § 47.            |
| " 8. <b>1727.</b> Nidwalden. | Sebastian Kaiser, Landshauptmann und des Raths. Absch. 265, § 36.           |
| " 9. <b>1729.</b> Glarus.    | Johann Heinrich Martin, Landshauptmann und Statthalter. Absch. 298, § 39.   |
| " 10. <b>1731.</b> Zug.      | Leontius Anton Weber, des Raths. Absch. 324, § 45.                          |
| " 11. <b>1733.</b> Zürich.   | Hans Heinrich Landolt, des großen Raths. Absch. 354, § 57.                  |
| " 12. <b>1735.</b> Bern.     | Victor Emanuel Wurfstemberger, des Raths. Absch. 392, § 49.                 |
| " 13. <b>1737.</b> Lucern.   | Jost Bernhard Hartmann, Pannerherr und des kleinen Raths. Absch. 422, § 36. |
| " 14. <b>1739.</b> Uri.      | Konrad Emanuel von Koll, des Raths. Absch. 454, § 42.                       |
| " 15. <b>1741.</b> Schwyz.   | Heinrich Anton Reding von Biberegg, des Raths. Absch. 480, § 45.            |
| " 16. <b>1743.</b> Glarus.   | Paravicin Blumer, des Raths. Absch. 505, § 40.                              |

### b. Landschreiber.

- |                         |   |
|-------------------------|---|
| " 17. <b>1715.</b> Zug. | Placidus Beat Kaspar Zurlauben von Gestelenburg, Ritter. Absch. 62, § 30.<br>Sein Substitut seit 1722: Leodegar Kolin. Absch. 190, § 37.    |
| " 18. <b>1726.</b> Zug. | Ludwig (?) Landwing, Sohn des Hauptmann Joh. Franz Landwing. Sein<br>Substitut bis jener majorem war: Placidus Meyenberg. Absch. 248, § 40. |

Art. 19. **1717.** Um „Informatäten“ zu begegnen, wird beschlossen, ein Formular der wahren Bedeutung des Eides in die freiämterische Kanzlei zu legen, damit ein jeweiliger Landvogt denselben, wo es nöthig ist, den zu Beeidigenden verlesen lassen könne. Absch. 106, § 24. || 20. **1731.** Bei Beeidigung der Landvögte soll wiederum der „Practiciereid“ verlesen werden. Absch. 324, § 46.

## 2. Amtsrechnung.

Art.	21.	1713. 1)	Einnahme.			Ausgabe.			Absch.	23, § 25.
			Pfd.	Sch.	Den.	Pfd.	Sch.	Den.		
"	22.	1714.	1480	33	4	1512	7	—	"	46, § 20.
"	23.	1715. 2)	1630	9	—	1570	18	5	"	62, § 29.
"	24.	1716.	2138	11	—	1911	11	—	"	80, § 31.
"	25.	1717.	1292	—	8	2325	—	1	"	106, § 22.
"	26.	1718.	1275	9	6	1733	7	—	"	122, § 3.
"	27.	1719.	2099	7	6	1452	5	6	"	135, § 31.
"	28.	1720.	1436	15	2	1728	15	4	"	154, § 20.
"	29.	1721.	1770	19	—	3106	14	4	"	175, § 26.
"	30.	1722.	1633	19	—	1659	11	—	"	190, § 33.
"	31.	1723.	2647	4	—	1770	4	—	"	207, § 35.
"	32.	1724.	1594	16	—	1635	19	—	"	221, § 21.
"	33.	1725.	1723	16	—	1720	19	—	"	232, § 46.
"	34.	1726.	1987	13	—	1971	16	—	"	248, § 39.
"	35.	1727.	2534	8	—	1759	13	—	"	265, § 30.
"	36.	1728.	1662	14	6	1606	4	—	"	281, § 48.
"	37.	1729.	2282	3	6	1724	4	6	"	298, § 38.
"	38.	1730.	1884	14	—	2815	12	—	"	312, § 34.
"	39.	1731.	2410	1	—	3462	1	—	"	324, § 42.
"	40.	1732.	2034	1	—	2342	8	—	"	341, § 53.
"	41.	1733.	2646	4	—	2127	7	—	"	354, § 56.
"	42.	1734.	2253	1	—	1859	16	—	"	374, § 62.
"	43.	1735.	2853	17	—	2395	14	—	"	392, § 48.
"	44.	1736.	2303	11	—	1718	6	—	"	407, § 50.
"	45.	1737.	4145	4	8	2067	16	4	"	422, § 35.
"	46.	1738.	1919	17	—	1847	10	—	"	439, § 47.
"	47.	1739.	4114	8	—	2711	16	6	"	454, § 41.
"	48.	1740.	2260	9	4	2182	—	8	"	471, § 37.
"	49.	1741.	3007	12	—	2323	18	2	"	480, § 43.
"	50.	1742.	3395	2	—	2429	1	—	"	496, § 42.
"	51.	1743.	5484	19	—	2270	17	—	"	505, § 39.

1) In m. Der Bestand der Rechnung ist im Abschiede nicht enthalten.

2) Die Ziffern sind dem in Frauenfeld liegenden Manuale entnommen; im Abschiede finden sie sich nicht.

Art. 52. **1713.** Es wird ein durch eine Commission ausgefertigter Entwurf, wie in Zukunft die Rechnung der ebern freien Aemter zu stellen sei, angenommen und den Obrigkeiten zu hinterbringen beschloffen. Absch. 23, § 8. || 53. **1717.** Zürich wünscht die freiämterische Rechnung besser eingerichtet; es läßt es, nebst Bern und evangelisch Glarus, lediglich bei dem 1713 gemachten Reglement bewenden. Die Gesandtschaften von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nehmen jenes Reglement in den Abschied, weil sie nicht wissen, ob es je von ihren gn. Herren und Obern ratificiert worden ist. Absch. 106, § 27. || 54. **1730.** Der Landvogt spricht von den 80 Pfd., welche für Examinierung der Gefangenen angesetzt sind und die der Canzleiverwalter sich allein aneignet, für seine Reise auch einen Theil an. Er wird beauftragt, in der Reformation und den Rechnungen nachzusehen, was alte Uebung sei. Absch. 312, § 36. || 55. **1731.** Künftig sollen Reit- und Tagelöhne in der Rechnung specificiert und der Titel „Verlust an Geld“ weggelassen werden. Der Abzug ist künftig für jedes Ort zu specificieren. In Beziehung auf das, was dem Landvogt für Examinierung der Gefangenen gebührt, hat der Landvogt nichts finden können und hat nichts in Rechnung gebracht. Es wird für gut befunden, daß es dabei sein Bewenden haben soll. Absch. 324, § 43. 44.

### 3. Landschreiber und Substitut.

[Katholische Orte: Art. 56, 57. Fünf katholische Orte: Art. 59.]

Art. 56. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird festgesetzt, daß man sich ins Künftige verabreden soll, wer in den freien Aemtern die Schreiberstelle zu vertreten habe, da dieselben die Erhaltung eines Landschreibers nicht mehr ertragen. Absch. 19, § 3. || 57. **1718.** Die für den Landschreiber der freien Aemter noch für das laufende und vorige Jahr ausstehende Befoldung nebst den Spesen für dessen Bedienung der Tagsagung zu Baden soll bezahlt und unter die katholischen Orte so repartiert werden, daß Appenzell und katholisch Glarus für ein Ort zählen. Absch. 124, § 2. || 58. **1720.** Der Landschreiber Zurlauben erklärt, daß er in Folge der von den Orten erhaltenen Concession sein Domicil nach Zug verlegt, aber auf seine Kosten einen Substitut zu Bremgarten bestellt habe. Absch. 154, § 24. || 59. **1721.** Daß dem Landschreiber erlaubt sein soll, sein Domicil in Zug zu nehmen, dabei wollen es die V katholischen Orte verbleiben lassen; nur dürfen die Unterthanen deswegen nicht mehr Unkosten haben und darf der Unterschreiber zu Bremgarten die Taxen nicht alterieren. Absch. 173, § 14. || 60. **1722.** Als Substitut des Landschreibers Zurlauben wird unter Ratificationsvorbehalt angenommen und beedigt Leodegar Kolin, unter der Bedingung, daß derselbe zu Bremgarten wohne. Absch. 190, § 37. || 61. **1726.** An die Stelle des durch die Ortsstimmen zum Landschreiber erwählten noch minderjährigen Sohns des Hauptmanns Johann Franz Landwing wird als Substitut beedigt Placidus Meyenberg von Zug. Absch. 248, § 40. || 62. **1726.** Landwing wünscht, weil er zu Erhaltung der Ortsstimmen viele Kosten gehabt habe, und namentlich weil Kolin die Landschreiberei mit Recht habe behaupten wollen, daß im Falle eintretenden Todes es ihm gestattet werden möchte, selbst ein taugliches Subject der Session zu präsentieren. Seinem Wunsche wird in Berücksichtigung der Ortsstimmen willfahrt. Absch. 248, § 41. || 63. **1731.** Dem minderjährigen Sohne von Joh. Franz Landwing, welcher zum Landschreiber erwählt worden war, wird nach Absterben Ammann Fidel Zurlaubens auch die Stelle eines Landshauptmanns übertragen, welche seit vielen Jahren mit der Landschreiberei verbunden war. Bis zu seiner Mehrjährigkeit übernimmt dessen Vater die Functionen. Absch. 324, § 47.

## 4. Huldbigung.

[Zürich, Bern und Glarus.]

Art. 64. **1715.** Die obern und die untern freien Aemter sollen künftig jedes besonders vom Landvogt in Huldbigung genommen werden. Absch. 65, § 15.

## 5. Archiv.

[Fünf katholische Orte: Art. 66.]

Art. 65. **1720.** Zürich dringt darauf, daß, wenn gleich der Landschreiber Zurlauben sein Domicil in Zug habe, das Archiv in Bremgarten bleibe. Zurlauben erklärt, daß dasselbe in Bremgarten sich befinde und nicht werde translociert werden. Man läßt es dabei bewenden, jedoch soll ein Inventar der Schriften angefertigt werden. Absch. 154, § 24. || 66. **1721.** Das letztes Jahr anbefohlene Inventar der zu Bremgarten liegenden Kanzlei soll nach dem Gutfinden der V katholischen Orte angefertigt und den Orten mitgetheilt werden. Absch. 173, § 14.

## 6. Marchensachen.

[Zürich und Bern: Art. 68. Fünf katholische Orte: Art. 74.]

## a. Grenzsteine der Herrschaft Hallwyl.

Art. 67. **1718.** Der Landvogt berichtet von einem am Hallwyler See stehenden Steine mit der Jahreszahl 1704 und mehreren andern, welche in einer Scheune am Hallwyler See liegen und Marchensteinen ähnlich sehen, aber doch keine zu sein scheinen. Es wird gut befunden, da alle übrigen Marchensteine nach dem Urbarium vollständig sind, dieselben zer schlagen zu lassen. Absch. 122, § 4. || 68. **1719.** In Folge dieses Beschlusses machte der Landvogt zwei in jener Scheune liegende Marchensteine, welche mit den Schilden der Freiämter und der Herrschaft Hallwyl bezeichnet waren, unnütz. Darüber beschwert sich Junker von Landenberg, Bestzer der Herrschaft Hallwyl. Bern wünscht, daß Zürich diese Sache den regierenden Orten zur Instruktion mittheile. Zürich aber erklärt, daß Landenberg zu Zürich sich melden solle, da er Bürger von Zürich sei, und verspricht dann die „erforderliche Vorstellung zu thun.“ Absch. 133, \*) § 7. || 69. **1719.** Herr von Landenberg von Hallwyl legt Beschwerde wegen des zer schlagenen Marchensteins ein, da derselbe zu Ausmarchung des ihm zugehörigen Stad zu Moos am Hallwyler See gesetzt worden sei, und bittet, daß ein solcher nach den von ihm producierten Briefen wieder gesetzt werde. Es wird beschloffen, daß im Beisein eines Abgeordneten von Lucern und des Landvogts ein Augenschein genommen und ein neuer Marchenstein nach Brief und Siegel wieder gesetzt werden soll. Lucerns Gesandtschaft hinterbringt das seinen gn. Herren und Obern, ist aber der Ansicht, daß der Herr von Hallwyl die Kosten tragen solle, da er voriges Jahr vor Zer schlagenung des Steines seine Briefe zu producieren sich geweigert habe. Absch. 135, § 34. || 70. **1722.** Steinmez Schmid verlangt den Lohn für diesen von ihm bearbeiteten Marchenstein, welcher noch nicht bezahlt sei. Es wird ihm entsprochen. Absch. 190, § 34. || 71. **1733.** Der Landvogt wird beauftragt, zu berichten, aus was für Gründen der

\*) An m. Statt 63 ist dort 68 zu lesen.

Herr von Hallwyl ein Haus und eine Hoffstatt zu Mosen in seine hohen und niedern Gerichte prärendiere. Absch. 354, § 58. || 72. **1734.** Der 1719 beschlossene Augenschein der Marchen zu Mosen soll nun vorgenommen werden. Lucern wird ersucht, einen Abgeordneten zu senden, der nebst dem Landvogt und dem Herrn von Hallwyl die Sache untersuchen soll. Absch. 374, § 67. || 73. **1735.** Der über obige Marchstreitigkeit verfaßte Abschied wird vorgelegt. Da derselbe aber ohne Berns Mitwirkung zu Stande gekommen ist und Bern die genauere Untersuchung desselben wegen seiner anstoßenden Graffschaft Lenzburg verlangt, wird jenes Document dem Abschiede beigelegt. Absch. 392, § 50.

#### b. Landesvermessung.

Art. 74. **1721.** Auf die Anzeige des Land Schreibers, daß ein Bürger von Bern Behufs der Anfertigung einer Landkarte die Grenzen und Marchen vermessen wolle, wird beschloffen, diesem „Kappenmacher“ es zu gestatten. Absch. 173, § 4.

### 7. Hinterlassenschaften.

Art. 75. **1732.** Nach den Abschieden von 1637 und 1698 haben die Hinterlassenen jährlich 10 Pfd. Schirmgeld zu bezahlen. Da sie nun aber nur die Hälfte davon bezahlen wollen, so wird beschloffen, daß es bei jenen Abschieden sein Verbleiben habe. Absch. 341, § 56.

### 8. Annahme zu einem Amtsmanne des Amtes Muri.

Art. 76. **1733.** Das Gotteshaus Muri sucht um Ratification des folgenden an der Zwingsbesetzung zu Stande gekommenen Vergleichs an: Jeder der ein Amtsmann werden will, soll neben den gewöhnlichen 5 Gld. für das Amt und 5 Gld. für das Gotteshaus Muri noch 50 Thaler oder 45 Münzgulden zu einer ewigen Schule zahlen; ein gleiches auch derjenige, welcher sich einkaufen oder einheirathen will. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, da man nicht wisse, was für Gedanken das Gotteshaus Muri darüber führe. Absch. 354, § 59. || 77. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß das Amt Muri von obigem Begehren abgestanden sei. Absch. 374, § 66.

### 9. Abzug.

#### a. Anstand mit der Commenthurei Hitzkirch.

Art. 78. **1712.** In Beziehung auf die voriges Jahr schon besprochene Frage, ob der Commenthur Stizel zu Hitzkirch Abzug zu bezahlen habe, wird hervorgehoben, daß kein Beispiel gefunden werden könne, daß ein Commenthur in der Eidgenossenschaft den Abzug bezahlt habe, daß man aber auch nicht wisse, ob das Erbe dem Orden oder jemand anderm zufalle. Es sollen nähere Nachforschungen angestellt werden. Absch. 1, § 22.

#### b. Von dem Gute, mit dem Novizen ausgesteuert werden.

Art. 79. **1723.** Eine Tochter aus dem Amte Meyenberg geht nach Unterwalden in ein Kloster und wird mit 2500 Gld. ausgesteuert, von welchen 500 Gld. für Tischgeld und andere Kosten. Die Verwandten derselben beschwerten sich, daß der Landvogt von dieser Summe den Abzug fordere. Zürich und Bern verlangen

den Abzug von den 2000 Gld., weil dieselben außer Landes gehen. Lucern, Uri und Schwyz finden in diesem Falle den Abzug unstatthaft. Die übrigen Gesandten nehmen den Fall ad referendum. Einen ähnlichen Fall bringt der Landvogt im Thurgau vor. Die Gesandten stimmen auf ebendieselbe Weise. Absch. 207, § 38. || 80. **1724.** Zürich und Bern wiederholen ihre Erklärungen; die übrigen Gesandten, außer Glarus, stimmen für die bisher in den obern freien Ämtern üblich gewesene Exemption in derlei Fällen. Die glarnerische Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 221, § 20. || 81. **1725.** Zürich beharrt auf dem Abzuge, wenn jemand aus der Vogtei in ein Kloster geht; Bern stimmt diesem Grundsatz bei, will aber im vorliegenden speciellen Falle nachgeben. Die übrigen Orte lassen es beim vorjährigen Abschiede bewenden. Absch. 232, § 48. || 82. **1732.** Auf die Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß die Abzugsquittungen dem, der den Abzug bezahlt, ohne Taxe übergeben werden sollen. Absch. 341, § 55. || 83. **1733.** Die Ratification erfolgt. Absch. 354, § 62. || 84. **1734.** Zwei Töchter aus den oberen freien Ämtern gehen in ein Kloster nach Lucern und ziehen 1500 Gld. väterlichen und mütterlichen Gutes weg. Zürich und Bern fordern davon den Abzug; die V katholischen Orte bleiben bei ihren Erklärungen von 1725. Die glarnerische Gesandtschaft referiert. Absch. 374, § 66.

#### c. Abzug von einem zum Amtsgenossen Angenommenen.

Art. 85. **1732.** Die Frage, ob des Prälaten von Muri Kammerdiener von Stühlingen, welcher vom Amt Muri zum Amtsgenossen angenommen worden war und daselbst sich verheirathet hatte, Abzug zu bezahlen habe, da er ein Landsfremder sei, wird dahin beantwortet, daß er keinen Abzug zu bezahlen habe, weil er von den Amtsgenossen angenommen worden sei, ehe er sich verheirathet habe. Absch. 341, § 56.

### 10. Polizeiliches.

[Fünf katholische Orte: Art. 91.]

#### a. Hurerei.

Art. 86. **1717.** Auf das Anbringen des Landvogts, daß die untern Amtsleute die Hurerei nicht nach Pflicht leiden, woraus manche Ungerechtigkeiten und Rechtshandel entstehen, wird beschloffen, diesen Amtsleuten die strenge Handhabung der Ordnung einzuschärfen und die Hebammen zu beeidigen, damit das Kind dem rechten Vater zugeeignet werde. Absch. 106, § 25.

#### b. Maßregeln gegen Gefündel.

Art. 87. **1728.** Zur Abtreibung des Zigeuner-, Strolchen und Lumpengesündels wird eine „Jägi“ beschloffen. Den aufgegriffenen Zigeunern soll ein Zeichen aufgebrannt werden; lassen sie sich wieder blicken, so sollen sie vogelfrei sein; das andere Lumpengesündel mag der Landvogt in Kriegsdienste „fergen“ oder auf andere Weise bestrafen. Absch. 281, § 49. || 88. **1734.** Auf die wehmüthige Klage dreier Ämter über Belästigung durch Strolchengesündel, dessen sie sich nicht mehr erwehren könnten, wird beschloffen, die deswegen ergangenen Mandate zu erneuern und dem Landvogt zu überlassen, dergleichen Gefündel anzuhalten und, wo möglich, in Kriegsdienste zu schicken. Absch. 374, § 68.

## c. Ordnung für den Weinverkauf.

Art. [89.] 90. **1720.** Die Gemeinde Hitzkirch stellt das Ansuchen, man möchte verbieten, daß fremder Wein bei ihnen ausgethan und verkauft werde, bevor ihr in großer Quantität vorhandener Landwein verkauft sei. (Es wurde viel Elsäßerwein eingeführt.) Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 22. || 91. **1721.** Diesem Ansuchen wollen die V katholischen Orte insofern entsprechen, als Fremde und Durchreisende dadurch nicht benachtheiligt würden und es alten Abschieden und Ordnungen conform sei. Absch. 173, § 13.

## d. Maß und Gewicht.

Art. 92. **1722.** Dem Landvogt wird auf seinen Bericht hin, daß im Amte Meyenberg eine Unordnung in Gewicht und Elle herrsche, der Auftrag gegeben, bei alten Leuten über das alte Gewicht und Maß sich zu erkundigen und demnach eine Verordnung zu machen. Ist nichts in Erfahrung zu bringen, so soll er eine durchgängig gleiche Elle und gleiches Gewicht in diesem Amte einführen. Art. 190, § 35.

## e. Scharfrichter.

Art. 93. **1732.** In Beziehung auf die vom Scharfrichter zu stellenden Rechnungen soll es beim Alten sein Bewenden haben. Absch. 341, § 56. || 94. **1740.** An die Stelle des wegen Schatzgrabens, Almreusens und anderer harten Verbrechen mit seinem Knechte und andern Burschen in Haft gesetzten Scharfrichters wird Joseph Großholzer vom Landvogt angenommen, vom Syndicate bestätigt und mit einem Patent versehen. Absch. 471, § 40.

## II. Judicatur- und Competenzconflicte.

## a. Gegenüber Lucern und Zug wegen der Landstraßen.

Art. 95. **1728.** Der Landvogt zeigt an, daß er durch ein „Verbot“ die Landstraßen zu reparieren befohlen habe. Auf seine Anfrage, ob zu Dietwyl, wo die niedern Gerichte Lucern, und zu Rüti, wo sie Zug gehören, dieses Verbot, wie vermeint werde, vom niedern Gerichtsherrn auszugehen habe, wird geantwortet, daß die Landstraßen aller Orten der hohen Obrigkeit gehören, und daß, wenn sich jemand darüber zu beschweren habe, der Landvogt sich dessen Rechte und Befugnisse vorweisen lassen solle. Zug referiert. Absch. 281, § 50. || 96. **1729.** Auf des Landvogts Anzeige, daß ihm die Befugniß, die Reparierung der Landstraßen zu befehlen und die Fehlbaren zu bestrafen in Bezug auf Dietwyl von Lucern, in Bezug auf Rüti von Zug streitig gemacht worden sei, entgegnet Lucerns Gesandtschaft, daß ihre gn. Herren und Obern von der Geisacker-Brücke bis an den Dorfgatter kraft Zwinglibells und der bisher ruhigen Possession vermeinen, dazu bestens begründet zu sein; übrigens hätten sie diesen Bezirk bis dahin durch ihre Wegherren selbst in Ehren gehalten. Zug legt einen Auszug eines uralten Zwingrodels zu Rüti vor: „Es soll auch niemand im Zwing zu Reuthi richten noch gebieten, dann der Zwingherr und seine Boten, es sei von Weg, Steg, Eigen und Erb oder ander Sachen, die den Obervogt nicht berühren“. — Die übrigen Gesandten lassen es der Land- und Reichsstraßen halber bei der alten Uebung und den Rechten, daß selbige den hohen Obrigkeiten gehören sollen, bewenden. Lucerns und Zugs Gesandte hinterbringen es ihren gn. Herren. Absch. 298, § 41.

## b. Mit der Herrschaft Heidegg.

Art. 97. **1729.** Zwischen dem Zwingherrn und der Zwinggemeinde zu Heidegg waltete ein Streit. Lucern behauptet, daß derselbe nicht vor das Landvogteiamt, sondern unmittelbar vor das Syndicat gehöre und will dieß durch Beispiele darthun. Da es aber nicht hinlänglich instruiert ist, wird die Sache verschoben. Absch. 298, § 42. || 98. **1730.** Dieser nun zwischen dem Landvogteiamt und dem Zwingherrn waltende Streit wird zur Untersuchung vor den Landvogt und den Zwingherrn gewiesen; der Landvogt hat den Befund in die Orte zu berichten. Art. 312, § 39. || 99. **1731.** In Folge der über diesen Streit eingegebenen Memorialien wird beschlossen, es soll in diesem speciellen Falle, jedoch ohne Consequenz bei dem Spruche des Gerichtsherrn von Heidegg bleiben, doch dem sich beschwerenden Theile die Appellation an das Syndicat offen stehen. Absch. 324, § 50. || 100. **1742.** Der Zwingherr von Heidegg beansprucht die Untersuchung und Beurtheilung eines Streites in Folge ehrenrühriger Reden, welche zwischen J. J. Stüber und J. J. Martin von Dietwyl gefallen sind. Es wird für gut befunden, den Fall ausführlich nach Lucern zu berichten, in Folge dessen dieser Stand werde ädificiert werden. Absch. 496, § 44.

## c. Mit Lucern wegen Confiscation des Gutes einer muthmaßlichen Selbstmörderin.

Art. 101. **1732.** Eine Weibsperson hatte sich in der Reuß aller Muthmaßung nach selbst ersäuft, und der Landvogt, welcher den Fall für malefizisch angesehen, deren Gut confisciert. Lucern aber, hinter welchem das Gut sich befindet, will dasselbe nicht herausgeben. Auf dessen Einsprache, und weil nicht ausgemacht sei, daß diese Person Selbstmörderin sei, wird die Confiscation aufgehoben. Die beiden Landvögte aus den oberen freien Ämtern und von Rothenburg sollen sich wegen der ergangenen Proceßkosten vergleichen. Absch. 341, § 57.

## d. Mit Zug wegen des Vereinigungsrechts zu Rüti.

Art. 102. **1735.** Der Landvogt zeigt an, daß er zu Rüti eine Vereinigung von Grund- und Bodenzinsen habe vornehmen wollen, daß sich aber Zug, da es Gericht, Zwing und Bann daselbst habe, dagegen widersetze und behaupte, daß solche Verhandlungen dem Zwingherrn zustehen. Es wird erkannt, daß die Vereinigung der Grund- und Bodenzinse obrigkeitlich sei. Zug referiert. Absch. 392, § 52. || 103. **1737.** Auf die Eröffnung des Landvogts, daß die Stadt Zug die Grund- und Bodenzinse der Pfarrkirche zu Rüti in deren niedern Gerichten im Amt Meyenberg habe bereinigen lassen, während die Vereinigung nach alten Abschieden und namentlich nach dem von 1735 dem Landvogteiamt zugehöre, ersuchen die Gesandtschaften von Zürich, Bern, Lucern und Glarus die von Zug, zu Hause dahin zu wirken, daß diese Vereinigung dem Landvogteiamt extradiert werde. Die übrigen Gesandten nehmen die Sache ad referendum. Die Gesandten Zug sind der Ansicht, daß Zug als Gerichts- und Collaturherr dazu berechtigt sei. Absch. 422, § 37. || 104. **1738.** Zug hat diese Vereinigung noch nicht herausgegeben und dem Landvogt den Befehl ertheilt, dieser Enden keine Vereinigung vorzunehmen. Es wird von allen Gesandten, mit Ausnahme der zugerschen, beschlossen, daß, wenn Zug bis zum nächsten Syndicate sein Recht zur Vereinigung nicht beweisen könne, die vorgenommene Vereinigung als null und nichtig erklärt sein soll, und daß von niemand andern, als vom Landvogteiamt eine Vereinigung dieser Enden dürfe vorgenommen werden. Absch. 439, § 48. || 105. **1739.** Zug erklärt, daß es seit zweihundert und mehr Jahren die Kirchengüter zu Rüti bereinigt habe. Die übrigen Gesandten erklären, daß es, da Zug sein angesprochenes Recht nicht beweisen könne, beim frühern Beschlusse bleibe. Absch. 454, § 45.

## e. Mit dem Abt von Muri wegen Inappellabilität.

Art. 106. **1738.** Der Abt von Muri will die Appellation ab den sogenannten Jägerhöfen nicht gestatten. Diese Erklärung wird zur Untersuchung in den Abschied genommen. Absch. 439, § 53. || 107. **1739.** Der Abt von Muri sucht das Recht der Inappellabilität in Civilsachen für die sogenannten Seel- oder Jägerhöfe zu Türmelen in dem Wey und Itenthal mit der Deffnung von 1413, den Confirmationen von 1562 und 1568, den Urkunden von 1455, 1460, 1579 und 1675 und dem Marchungsinstrument von 1697 zu beweisen. Diese Eröffnungen werden den gn. Herren und Obern hinterbracht. Absch. 454, § 48.

## f. Mit Lucern wegen des Vereinigungsrechts zu Ermensee.

Art. 108. **1740.** Der Landvogt berichtet, daß das adeliche Stift Münster Bodenzinse zu Ermensee und der Enden im Amte Hitzkirch beziehe, welche seit vierzig Jahren nicht mehr bereinigt worden seien, daß es sich aber der Vereinigung durch den Landvogt widersetzt habe, da 1680 die Vereinigung durch den Stand Lucern vorgenommen worden sei. Da aber drei Vierteltheile dieser Bodenzinse in den obern freien Aemtern liegen und nach Abschieden das Mehrere das Mindere nach sich ziehe, so wird die Gesandtschaft von Lucern ersucht, zu Hause dahin zu wirken, daß ihres Standes Entschluß den übrigen Orten bald mitgetheilt werde. Diese, ohne Instruction, nimmt die Sache ad referendum. Absch. 471, § 38. || 109. **1741.** Lucern erklärt, sein Vereinigungsrecht beweisend, daß die Seßhäuser der 25 Höfe oder Tragereien des Zwings Ermensee im Lucernischen sich befinden und nur einige bodenzinspflichtige Stücke Lands in den obern freien Aemtern liegen, so daß kein Besitzer zu einer eidlichen Anlobung durch den Landvogt verpflichtet werden könne; daß 1709 eine Vereinigung des hitzkirchischen Amtes vom Landvogte vorgenommen worden sei, ohne daß jene Güter in dieselbe gezogen worden seien; daß umgekehrt 1682 von Lucern eine solche ohne Einsprache des Landvogtes veranstaltet worden sei; daß der Vertrag von 1559 Lucern seine Rechte in den vier Estrichen Ermensee bestens vorbehalte; daß die Kanzlei der obern freien Aemter kein Instrument für ihr angesprochenes Recht vorzuweisen habe. — Die Bewandniß dieses Geschäftes wird den gn. Herren und Obern hinterbracht. Die Gesandtschaft von Schwyz ist instruiert, dafür zu stimmen, daß jeder Theil das in seinem Gebiete liegende vereinigen soll. Absch. 480, § 46. || 110. **1742.** Lucern wiederholt seine frühern Erklärungen. Zürich und Bern wollen die Vereinigung Lucern überlassen; Uri will die Vereinigung der Häuser und Feuerstätten, welche zu Ermensee liegen, Lucern, die in den freien Aemtern gelegenen dem Landvogteiamt vindicieren. Schwyz und Glarus stimmen dafür, daß, was in den freien Aemtern gelegen sei, daselbst, was im Ermenseefischen befindlich sei, zu Ermensee bereinigt werden soll. Die Gesandtschaft Unterwaldens überläßt die Entscheidung ihren gn. Herren und Obern. Zug findet, daß diese Vereinigung dem Landvogteiamt zugehöre. Absch. 496, § 43. || 111. **1743.** Lucern wiederholt sein Begehren. Zürich, Bern, Uri und Nidwalden wollen ihm entsprechen. Schwyz will, daß die Vereinigung mit und neben dem Oberamt vorgenommen werde, nimmt, wie auch Unterwalden, das Angehörte ad referendum, während Nidwalden die Vereinigung Lucern überlassen könnte. Zug eröffnet, daß, wenn Lucern die Vereinigung zu Ermensee zugestanden werden sollte (dem es sich nicht widersetze), es seine über zweihundert Jahre besessene Vereinigung im Zwing Müti wieder fortsetzen lassen und sich dieselbe protestando vorbehalten werde. Glarus hätte auch zu einer gemeinsam durch das Landvogteiamt und den Landvogt zu Ermensee vorzunehmenden Vereinigung stimmen können, läßt es aber unter so bewandten Umständen beim Abschiede von 1742 bewenden. Absch. 505, § 41.

## 12. Justizsachen.

[Katholische Orte: Art. 112. Fünf katholische Orte: Art. 114, 115, 117—121. Zürich und Bern: Art. 119, 121.]

## a. Landgericht, Gefangenschaft und Executionssplatz.

Art. 112. **1713.** Auf der katholischen Conferenz zu Lucern wird für gut befunden, sich künftig darüber zu verabreden, wo eine Gefangenschaft für die Vogtei zu finden sei. Absch. 19, § 3. || 113. **1713.** In Bezug auf Haltung des Malefiz- oder Landgerichts wird in den Abschied genommen, daß dasselbe wie bisher gehalten werden, und daß man sich desselben Ortes zur Verwahrung der Gefangenen und zu Abhaltung des Gerichts bedienen könnte. Veruft der Landvogt der obern freien Ämter die Richter der untern, so sollen sie bei Ehren und Eiden zu Händen der Orte der obern Ämter und umgekehrt zu richten schuldig sein, oder es könnte jedem Theil sein eigenes Gericht überlassen werden, in welchem Falle der Landvogt auch zwei ehrliche Männer zuziehen könnte. Absch. 23, § 8. || 114. **1717.** Es wird von den katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte für passend erachtet, auf nächster Tagsatzung den Abgang der Gefangenschaft in den obern freien Ämtern, sowie die Form der Abhaltung des Landgerichts zur Sprache zu bringen. Die Gesandten sollen sich dafür instruieren lassen. Absch. 102, § 8. || 115. **1717.** Lucern fragt die übrigen katholischen Gesandtschaften der regierenden Orte um ihre Meinung wegen Abhaltung des Landgerichts, wegen des Thürmens oder der Gefangenschaft in den obern freien Ämtern an. Man vereinigt sich dahin, die Sache einstweilen ruhen zu lassen, da die Regierung nun an Zürich sei und darauf an Bern komme. Absch. 107, § 6. || 116. **1717.** Lucern bringt jene beiden Gegenstände vor der Sitzung sämtlicher regierenden Stände zur Sprache. Es wird kein Beschluß gefaßt. Absch. 106, § 28. || 117. **1721.** Es wird der Uebelstand hervorgehoben, „daß die Thürmung in den obern freien Ämtern von den untern zu Rütlihen nicht anständig sei“. Es wird für thunlicher befunden, einstweilen zuzuwarten, bis der Fall eintrete, daß man des Thurmes bedürfe; der Landvogt möge sich dann nach Möglichkeit behelfen oder sich Rath bei den Orten erholen. Absch. 173, § 3. || 118. **1721.** Auf die Hervorhebung obigen Uebelstandes von Seite Lucerns und auf dessen Vorschlag, daß der Landvogt von sich aus bei Zürich und Bern um Thürmung ersuchen soll, beschließen die katholischen Gesandten, die Sache ad referendum zu nehmen, finden aber die vorgeschlagene Abhülfe bedenklich. Absch. 176, § 5. || 119. **1721.** Als Platz zur Execution der in den obern freien Ämtern ergangenen Malefizurtheile will Zürich dem jetzigen Landvogt, so lange derselbe regiert, Bremgarten anweisen. Bern, ohne Instruction, referirt. Absch. 185, § 6. || 120. **1722.** Die Gesandten der V katholischen Orte geben dem Landvogte die Weisung in Ermanglung eines Gefängnisses dahin zu trachten, wie er die Delinquenten „am komulichsten“ verwahren lasse. Absch. 189, § 6. || 121. **1722.** Zürich und Bern gestatten dem Landvogte zur Abstrafung der in den obern freien Ämtern vorfallenden Criminalfälle sowohl die Gefangenschaft, als das Hochgericht in den untern freien Ämtern zu gebrauchen, jedoch nur so lange, als es diesen beiden Ständen gefällig ist. Absch. 193, § 22.

## b. Eid.

Art. 122. **1717.** Da aus Unkenntniß des Eides mancherlei Infortitäten vorgegangen sind, so wird für gut befunden, „ein Formular der wahren Bedeutung und Verstand des Eids in Schrift verfaßt in die freiamterische Kanzlei zu legen“, damit der Landvogt in wichtigen Sachen und, wo er es für nöthig findet, denselben denen vorlesen lassen könne, welche zu beeidigen sind. Absch. 106, § 24.

## c. Die Reußherren.

Art. 123. **1736.** Die von Rottenschwyl in den untern freien Aemtern klagen, daß die von Werdt in den obern freien Aemtern Fach in der Reuß zu ihrem Nachtheil machen. Zürich, Bern und Glarus wollen nach eingenommenem Augenschein die beiden Parteien wo möglich vereinbaren. Lucern glaubt mit Zürich und Zug „Reußherren“ zu sein, will Zürichs Gedanken vernehmen und referiert, wie auch Zug. Uri, Schwyz und Unterwalden überlassen es den in Gefahr stehenden Parteien in ihren Kosten sich selbst aus der Gefahr zu erretten und erst im Falle, daß die Parteien sich nicht vereinbaren können, die Sache vor den Richter zu bringen. Absch. 312, § 35. || 124. **1731.** Zug wird ersucht, die Kosten, welche über die der Reuß halber vorgenommene Visitation ergangen sind, nicht auf den Bauern zu suchen, so wenig als die andern „Reußherren“ Zürich und Lucern es gethan hätten. Absch. 324, § 48.

## d. Erbrecht.

Art. 125. **1732.** Abgeordnete des Muriamtes stellen vor, daß ihr Erbrecht sehr confus sei, und daß nirgends sich erläutert finde, was ein Mann von seiner Frau und eine Frau von ihrem Manne, wenn sie kinderlos gestorben, zu beziehen habe. Die bisherige Praxis, nach welcher der Mann von dem liegenden und fahrenden Gut der Frau ein Drittheil eigenthümlich geerbt und bezogen, hingegen die Frau ein Drittheil nur von der fahrenden Habe und dem baaren Gelde, wünsche das Amt bestätigt. Es wird beschloffen, solches als eine Landsatzung und Landsordnung in den Abschied zu nehmen. Der Landvogt wird beauftragt, nach dem Erbrecht der drei Aemter, so in Schrift verfaßt oder sonst in Uebung ist, sich zu erkundigen, in ein Memorial zusammenzufassen und von dem Lande zu vernehmen, wie es am unanstößlichsten „errichtet“ werden könnte, und dann alles in die Orte zu berichten. Absch. 341, § 54. || 126. **1733.** Der Landvogt hat das Erbrecht in ein Memorial zusammengefaßt; die Aemter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl suchen um Bestätigung desselben nach. Die Mehrzahl der Gesandten ertheilt dieselbe, und von nun an soll dieses Erbrecht in Kraft treten. Uri und Schwyz finden Neuerungen bedenklich und lassen es beim Alten bewenden. Glarus tritt der Bestätigung bei, nimmt aber ad referendum, was eigentlich Fahrniß sei oder genannt werden soll. Dieses Erbrecht ist dem Abschiede beigelegt. Absch. 354, § 61. || 127. **1738.** Peter Spilhofer zu Hitzkirch, unehelich geboren und vom Abt zu Einsiedeln unter dem Titel eines comes palatinus und kraft eines kaiserlichen Privilegiums legitimirt, ist gestorben; seine Schwester spricht das Erbe an. Da Spilhofer schon als Erbe seines Vaters und seiner Mutter zugelassen worden, wird seine Schwester auch als seine Erbin anerkannt. Absch. 439, § 49.

## e. Zugrecht.

Art. 128. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt werden über das Zugrecht auf Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg folgende Bestimmungen gemacht. 1) Wenn ein Vater oder eine Mutter ein Gut verkauft, so sollen die Söhne das erste Zugrecht haben; so aber die Söhne nicht ziehen wollen, die Töchter. Eine gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Erbgut, so von Vater oder Mutter an die Kinder fällt, daß die Geschwister die ersten Züger sein sollen, wenn solches verkauft wird, und zwar hat der Mannsstamm den Vorzug, demnach auch der Weiberstamm und zwar die Nächsten vom Geblüt bis in den dritten Grad inclusive, in

dem Verstande, daß, welches nach dieser distinguierten Ordnung den ersten Kauffchilling erlegt, auch das erste Zugrecht haben soll. Wann aber ein solch verkaufte Gut im ersten Kauf nicht abgezogen wird, haben die Erbzüge kein Statt noch Platz mehr, und wenn jemand von der Freundschaft ziehen will, soll solches von der Fertigung in Zeit von drei Monaten geschehen. Bei allen andern Verkäufen hat den ersten Zug der Träger der Bodenzinse, dann alle diejenigen, welche in diese Tragerei einverleibte Güter besitzen, es seien viel oder wenig, und dann soll von diesen letztern der, so den ersten Zugschilling erlegt haben wird, das erste Zugrecht haben. 2) Wenn zwei mit einander Güter abtauschen, soll kein Zugrecht Platz haben, es sei denn, daß Einer dem Andern den dritten Theil an Geld mehr hinausgeben müsse, als er dem an Gütern im Tausch übergeben. In diesem Falle mag ein solcher Tausch gezogen werden nach Anleitung obiger Bestimmungen. Bei der Fertigung sollen diese Tausche bei Eiden geschätzt und angegeben werden, damit kein Betrug unterlaufe. Absch. 341, § 55. || 129. **1733.** Diese Bestimmungen über das Zugrecht werden ratificiert. Absch. 354, § 62. || 130. **1735.** Abgeordnete des Meyenbergeramtes bitten, man möchte den Artikel 1 obiger Bestimmungen dahin abändern, daß statt dreier Monate bloß vier Wochen vom Tage der Fertigung angesetzt werden, wie es in den übrigen Ämtern üblich sei; ferner daß der Weiberstamm vom Zugrecht ausgeschlossen werden möchte. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 392, § 53. || 131. **1736.** Die verlangte Herabsetzung des Zugtermins auf vier Wochen wird gestattet und zwar so, daß alle Tausche und Käufe innerhalb acht Tagen, nachdem sie geschehen, der Kanzlei mit Nutzen und Beschwerde angegeben, nochmals öffentlich gerufen und publiciert werden, und so jemand ziehen wollte, derselbe es von bemeldeter Publication an in Zeit von vier Wochen und drei Tagen thun soll. In Beziehung auf den Ausschluß des Weiberstammes vom Zugrecht wird für gut befunden, daß es, wie von Altem her und in andern Ämtern Gewohnheit sei, gehalten werden solle. Absch. 407, § 53.

#### f. Einregistrierung der Käufe.

Art. 132. **1732.** Auf eine Anfrage derer aus dem Amte Meyenberg wird unter Ratificationsvorbehalt verordnet, daß, wenn ein Kauf vollkommen und baar bezahlt wird, laut Abschied von 1688 und 1693 keine Schreib- und Siegeltare bezahlt werden soll; doch sollen zu Vermeidung von Betrug dergleichen Käufe von der Kanzlei protocolliert werden; als Schreib- und Siegeltare ist nicht mehr als ein Gulden zu bezahlen. Absch. 341, § 55. || 133. **1733.** Diese Verordnung wird ratificiert, Absch. 354, § 62.

#### g. Kompetenz des Gerichtes im Amte Meyenberg.

Art. 134. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird denen vom Amt Meyenberg auf ihre Anfrage geantwortet, daß das Gericht des Amtes wohl Augenschein einnehmen möge, jedoch nur in Streitigkeiten, welche Privatpersonen gegen einander angehen, und auch darüber absprechen dürfe, außer wenn Ueberhagungen, Uebermarchungen oder Ueberackerungen geschehen; diese seien dem Landvogt oder in dessen Abwesenheit dem Land-schreiber zu klagen. Im Uebrigen bleibt es bei der bisherigen Uebung. Der Kosten halber dürfen die alten Ordnungen nicht überschritten werden. Absch. 341, § 55. || 135. **1732.** Wo kein Hagrecht ist, soll der Hag die Scheidung sein; wo aber deshalb eine gerechte Uebung ist, läßt man es dabei verbleiben. Also wird denen vom Amt Meyenberg auf eine gestellte Anfrage unter Ratificationsvorbehalt geantwortet. Absch. 341, § 55. || 136. **1733.** Die beiden obigen Verordnungen werden ratificiert. Absch. 354, § 62.

## h. Gekaufte Gerichte.

Art. 137. **1732.** Unter Ratificationsvorbehalt wird auf eine Anfrage von Seite derer vom Amt Meyenberg der Bescheid ertheilt, daß es hinsichtlich der gekauften Gerichte bei dem Inhalt des Urbariums Fol. 113 und der hochobrigkeitlichen Landsordnung Fol. 49 verbleiben soll. Absch. 341, § 55. || 138. **1733.** Obiger Beschluß wird ratificiert. Absch. 354, § 62.

## i. Das Gericht im Amte Hügkirch.

Art. 139. **1737.** Bei der Huldigung zu Hügkirch wurden sechszehn Mann aus selbigen Gemeinden vorgestellt, „welche die niedere Instanz von den Appellationen ausmachen sollen“; sie begehren, daß ihnen der gewöhnliche Richtereid auferlegt werde. [Früher bestand dieses Gericht aus 36 Personen, wurde aber zu Ersparrung der Kosten auf 16 reducirt. Sie wurden vom Landvogt beeidigt.] Diese Anzeige des Landvogts wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37.

## k. Ganten im Zwing Heidegg.

Art. 140. **1740.** Auf die Beschwerde Lucerns, daß im Zwing Heidegg Ganten oft nicht an dem Orte, wo die Unterpfänder sich befinden, sondern anderswo abgehalten werden, wird verordnet, daß im Zwing Heidegg dieselben am Orte, wo das Unterpfand liege, abgehalten und ausgefertigt werden sollen. Absch. 471, § 42. ||

141. **1741.** Auf Ansuchen Lucerns wird diese Bestimmung dahin erläutert, daß die Ganten von Gütern, welche im Zwing Heidegg liegen, von dem Landvogteiamt auf der gewöhnlichen Gerichtsstatt zu Gelfingen sollen vorgenommen werden. Absch. 480, § 47.

## l. Käufe im Zwing Heidegg.

Art. 142. **1740.** Auf den Wunsch Lucerns wird verordnet, daß künftig die im Zwing Heidegg stattfindenden Käufe in der Kirche zu Hügkirch, wo dieser Zwing pfärrig, ausgerufen werden sollen, und daß der Zug von diesem Ruf, wie es in den obern freien Aemtern sonst Uebung sei, statt von der Fertigung an seinen Anfang nehmen soll; jedoch sollen solche Käufe vorher dem Ammann und dem Gerichtschreiber „in die Feder gegeben werden“. Absch. 471, § 43.

## m. Bestrafung für den Zinsfuß unter fünf Procent.

Art. 143. **1741.** Der Landvogt zeigt an, daß er mehreren Herren des Standes Zürich den Proceß formirt habe wegen Anleihen, welche sie entgegen dem Mandat von 1732 unter fünf Procent gemacht hätten, und daß er denselben notificiert habe, ohne sie zu citieren, daß er gegen sie procedieren werde. Da keiner derselben sich eingefunden, habe er statt Confiscation zu verhängen, sie mit zehn Procent belegt, bis dahin aber nichts erhalten. Zürichs Gesandtschaft erhebt gegen dieses Verfahren Einsprache und fügt bei, daß diesen Zürichern vom Landvogt Capital und Zinsen mit Arrest belegt worden seien, bis jene Strafe würde erlegt worden sein, erklärt dieses Verfahren für widerrechtlich und für null und nichtig und will den Landvogt zur Verantwortung gezogen wissen. Der Landvogt wird endlich von den übrigen Gesandten beauftragt, die angeschuldigten und in contumaciam verfallten Herren des Standes Zürich nach Frauenfeld zu requirieren, in Sachen gehörig zu procedieren und, falls eine gütliche Auskunft nicht stattfindet, rechtlich abzusprechen. Absch. 480, § 44.

## 13. Lebensfachen.

## a. Theilung der Mannlehen des Klosters Muri zu Boswyl und Bünzen.

Art. 144. **1722.** Der Landvogt fragt an, wie er sich zu verhalten habe gegenüber der Anforderung der die untern freien Ämter regierenden Orte zu Untersuchung des Mannlehens des sogenannten Immerzehntens zu Boswyl und Bünzen, welchen Landvogt Müller anspreche, Zürich und Bern wollen, da das Gotteshaus Muri in den obern und untern freien Ämtern verschiedene Mannlehen habe, zur Untersuchung und Vereinigung Hand bieten; die übrigen Orte nehmen die Sache ad referendum. Absch. 190, § 36. || 145. **1723.** Der Landvogt berichtet, daß die beiden Landvögte der obern und der untern freien Ämter die hochobrigkeitlichen Mannlehen, welche das Gotteshaus Muri zu Boswyl und Bünzen habe, sammt den dazu gehörenden Stücken in den obern und untern freien Ämtern ausgeschieden und bestimmt haben, was davon in den obern, was in den untern freien Ämtern liege, namentlich seien auch der Immerzehnten und Stähli's Hof berücksichtigt worden. Nach der Uebereinkunft habe das Gotteshaus Muri für den gewöhnlichen Ehrschuß des künftig ledig fallenden vollkommenen Lehens in den untern und obern freien Ämtern zusammen 500 Müngulden Lucernerwährung abzustatten, alles inbegriffen, von welchen dem untern Landvogteiamt 300, dem obern 200 Gld. zufallen sollen: alles unter Vorbehalt der Ratification von Seite der gn. Herren und Oberrn. Absch. 207, § 37.

## b. Ein Viertel Roggen zu Althäusern.

Art. 146. **1728.** Der Landvogt der untern freien Ämter spricht ein Viertel Roggen zu Althäusern an. Die beiden Landvögte werden beauftragt, sich darüber zu vergleichen und bei nicht zu Stande gekommenem Vergleich die Sache vor künftiges Syndicat zu bringen. Absch. 281, § 52. || 147. **1729.** Es ist kein Vergleich zu Stande gekommen. Die beiden Landvögte haben es bei der Vertheilung der Zehnten und Gefälle vom Jahr 1712 bewenden lassen. Dabei läßt es auch das Syndicat bewenden. Absch. 298, § 40.

## c. Allgemeines.

Art. 148. **1729.** Auf die Anzeige des Landvogts, daß durch „Verstückung“ und Abänderung der Anstöße die obrigkeitlichen Mannlehen in großer Unrichtigkeit sich befinden, wird für gut erachtet, keine Generalbereinigung vorzunehmen, sondern im speciellen Fall eine Untersuchung mit möglichst wenigen Kosten vorzunehmen. Absch. 298, § 43.

## d. Einzelne Lehen.

Art. 149. **1730.** Dem Landvogt wird überlassen, jedoch ohne Consequenz, das nach Absterben des letzten männlichen Gliedes, Leontius Stoll, ledig gewordene Mannlehen auf den weiblichen Stamm überzutragen. Absch. 312, § 38. || 150. **1731.** Der Landvogt berichtet, daß Stoll's Lehen wieder zu einem Mannlehen gemacht worden sei, wobei man es bewenden läßt. Absch. 324, § 49. || 151. **1733.** Auf das Absterben des Joseph Meyer von Gelfingen hin, welcher ein Mannlehen gehabt, wird der Landvogt beauftragt, nachzufragen, ob die Wittfrau oder jemand anders darum sollicitiere. Absch. 354, § 58. || 152. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er dieses Lehen dem Statthalter Leontius Fries übertragen habe. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 374, § 65.

## e. Taxen für Uebertragung von Lehen.

Art. 153. **1730.** Da der sogenannte Schämiserzehnten zu Gelfingen, welchen als ein Mannlehen die Commenthurei Hitzkirch besitze, ledig geworden und wieder vergeben worden war, so wird dem Landvogt auf dessen Anfrage, wie viel von dieser Vergabung ihm und der Canzlei gebühre, überlassen, nach dem Urbar mit aller Bescheidenheit zu verfahren und, wenn der Verwalter den Zehnten „in die Enge ziehen“ wolle, die Sache zu untersuchen. Absch. 312, § 37.

## f. Verlorene Mannlehen.

Art. 154. **1733.** Der Landvogt berichtet, daß ein Mannlehen verloren gegangen sei. Er wird beauftragt, demselben nachzuforschen. Absch. 354, § 58. || 155. **1734.** Der Landvogt zeigt an, daß er noch nichts davon habe ausfindig machen können. Da seit hundert Jahren keine Vereinigung der Mannlehen gemacht worden sei, so stellt er die Nothwendigkeit einer solchen vor. Der Antrag wird ad referendum genommen; dem verlorenen Mannlehen soll ferner nachgeforscht werden. Absch. 374, § 64. || 156. **1735.** Der Landvogt berichtet, daß nun die Mannlehen in eine gute Ordnung gebracht worden seien, bis auf 5 Bierling Kernen zu Müßwangen, über welche er nichts habe in Erfahrung bringen können. Ueber dieselben soll ferner Nachforschung gehalten werden. Absch. 392, § 51. || 157. **1736.** Ueber diese 5 Bierling Kernen hat nichts anderes in Erfahrung gebracht werden können, als daß dieselben auf Gütern zu Hämikon und Müßwangen stehen. Es wird für gut befunden, dieselben, bis man weiß, auf wessen Gütern sie stehen, auf die Gemeindsgenossen beider Gemeinden zu legen. Absch. 408, § 51. || 158. **1737.** Diese beiden Gemeinden führen Beschwerde dagegen. Der Landvogt wird beauftragt, da Herr Zurlauben durch Auffall der letzte bekante Lehenträger geworden sei, weitere Nachforschungen in den Auffallsacten anzustellen. Absch. 422, § 37. || 159. **1738.** Da trotz allem Nachforschen über diese 5 Viertel Kernen nichts mehr zum Vorschein gekommen ist, so werden dieselben als verloren aufgegeben. Absch. 439, § 48.

## 14. Zehnten- und Grundzinse.

[Fünf katholische Orte: Art. 160, 161.]

## A. Vereinigungen.

Art. 160. **1720.** Wegen der in den oberen freien Ämtern vom Landvogte vorzunehmenden Vereinigungen, welche theilweise unnöthig und mit großen den Abschieden zuwiderlaufenden Taxen verbunden seien, will Uri die andern katholischen Orte zu einer Instruction auf die allgemeine Tagsatzung veranlassen. Absch. 150, § 13. || 161. **1726.** Kreuzer, Canzler des Gotteshauses Muri, erscheint im Namen der Klöster Muri und Einsiedeln und des Ritterhauses Hitzkirch, und Heinrich, Canzler des Gotteshauses Engelberg, in dessen Namen und representieren gegen die vom Landvogt Keding im Hinblick auf den Abschied von 1637 verlangte Vereinigung unstreitiger Zehnten. Von den Gesandten der katholischen Orte wird die Nothwendigkeit dieser Vereinigung durch den Schaden dargethan, welchen die Vernachlässigung derselben für die regierenden Orte herbeiführen könnte, und durch die Verpflichtung, welche dem Landvogte das Urbarium und der Abschied von 1637 auferlegen, der durch spätere Abschiede nicht entkräftet werden könne. Der Nutzen davon sei eher einem katholischen, als einem evangelischen Landvogt zu gönnen. „Die Klöster, sagen die Gesandten der katholischen Orte, ver-

„schonen auch niemand, saugen und ziehen an sich das reinste Blut der katholischen Eidgenossenschaft, und wann sie dann vermeinen einen großen Schatz erübrigt zu haben, auch solcher in allen Vorfällen zu Gutem der Katholicität dienen sollte, kommen die Evangelischen und nehmen solchen hinweg, und habe es den Anschein ge- habt im letzten Ohnwesen, sie ginnens denen besser als den Katholischen.“ Die Gegenpartei behauptet, daß der Abschied von 1637 nie verwirklicht worden und durch diejenigen von 1660, 1666, 1690 und 1691 aufgehoben sei, warnt davor, daß die Katholiken in dergleichen unrechtmäßigem Beginnen den Evangelischen vorangehen, und macht darauf aufmerksam, daß, wenn derlei Practiken wider die Geistlichen zu Stande kommen, man sich nicht wundern müsse, wenn so viel Drangsale über die Katholischen verhängt werden. Man kann sich nicht vereinigen und nimmt daher die Sache ad referendum. Absch. 255, § 8. || 162. **1726.** Der Landvogt beschwert sich, daß die Decimatoren, namentlich Muri, der Vereinigung der Zehnten, welche von 40 zu 40 Jahren solle vorgenommen werden, entgegen dem Abschied von 1637 sich widersetzen. Nachdem nun der Canzler von Muri im Namen sämtlicher Decimatoren gegen die Vereinigung Einsprache eingelegt und nachgewiesen, daß jener Abschied nie befolgt worden sei und sich auf den von 1666 zu seinen Gunsten lautenden bezogen habe, nimmt Zürichs Gesandtschaft diese Eröffnungen ad referendum. Bern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus lassen es bei ihren bereits erteilten Ortsstimmen bewenden; Lucern und Uri wollen dergleichen Vereinigungen nur bei dringender Noth vornehmen und sind der Ansicht, daß der jüngere Abschied den ältern aufhebe. Absch. 256, § 13. || 163. **1727.** Der Landvogt legt eine 1727 gemachte Uebersicht der Vereinigung der Neugrützehnten vor. Absch. 265, § 32. || 164. **1727.** Wegen der Zehntenvereinigung erscheint Joseph Anton Fassbind, des Raths von Schwyz, Namens der fürstlichen Gnaden zu Einsiedeln und der meisten Decimatoren und legt gegen die Vornahme der Vereinigung Beschwerde ein. Zürich, Bern und evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung wegen der Vereinigung der Zehnten höchst nöthig. Die katholischen Gesandtschaften lassen es hinsichtlich der Zehntenvereinigung beim Abschiede von 1666 bewenden so, daß wo kein Streit walte und die Zehntherrn keine Vereinigung begehren, eine solche nicht vorgenommen werden solle. Erhebt sich aber ein Streit des Zehntens halber, in welchem der Zehntherr selbst interessiert ist, so soll zur Schlichtung des Streites die Vereinigung durch die Hoheit vorgenommen werden. Absch. 265, § 33. || 165. **1728.** Hinsichtlich der Zehntenvereinigung läßt es Lucern bei seinen Erklärungen im vorjährigen Abschied bewenden. Absch. 281, § 54.

## B. Neugrüt.

### a. In Hoch- und Fromwäldern.

Art. 166. **1727.** Joseph Anton Fassbind legt im Namen von Einsiedeln und der meisten Decimatoren Beschwerde ein, daß der Landvogt ermächtigt werden soll, wie in der Graffschaft Baden, von den Hoch- und Fromwäldern die ersten drei Jahresräube zu nehmen. Zürich, Bern, evangelisch Glarus finden eine weitere Untersuchung der Neugrüte in Hoch- und Fromwäldern höchst nöthig. Insgesamt läßt man es in Betreff der Neugrüte und Hoch- und Fromwälder bei der Reformation von 1637 verbleiben, vermöge deren niemand befugt sein soll, in denselben ohne specielle hochobrigkeitliche Erlaubniß auszureuten; ferner soll auf solche Ausreutung nach Verhältnis ihrer Größe laut freiamtlichen Urbars, alten Herkommens und bisheriger Uebung ein proportionierter Neutizins für die Hoheit gelegt werden; die Zehntherrn läßt man aber bei ihrem alten Besitz und der alten Uebung verbleiben. Absch. 265, § 33. || 167. **1728.** Lucern erklärt sich dahin, daß wenn von den regierenden Orten die Erlaubniß zur Ausreutung von Hoch- und Fromwald gegeben worden sein, ein proportionierter

Neutizins fixiert werden möge. Zürich ist ohne Instruction und nimmt die Sache ad referendum. Bern erklärt, daß es das, was bis dahin ausgereutet worden sei, als eine geschehene Sache passiren lasse, daß aber künftig niemand ohne hochobrigkeitliche Concession Hoch- oder Fromwald austocken dürfe. Die Hoch- und Fromwälder sind durch Marchen zu bezeichnen. Ist ein Theil auf Erlaubniß hin ausgestockt worden, so soll der Landvogt drei Jahre hindurch den Royalzehnten beziehen, und alsdann soll ein Neutizins zu Handen der Hoheit darauf gelegt werden. Den Zehnten von solchen Hoch- und Fromwäldern sieht Bern nicht als den Decimatoren dieser Enden gehörend an. Hingegen soll von andern neuen Aufbrüchen und Neugrüten, welche nicht von Hoch- und Fromwäldern herrühren, nachdem der Landvogt drei Jahresräube bezogen, der Zehnten wieder den Decimatoren zufallen. Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug stimmen wie voriges Jahr. Glarus will auch, daß es bei dem, was bisher ausgereutet worden, als bei einer geschehene Sache bleiben soll, schließt sich im Uebrigen an die katholischen Orte an mit dem Unterschiede, daß ein Neutizins erst dann zu fixieren sei, wenn die Erlaubniß zur Ausstockung gegeben werde. Die Gesandtschaft behält sich aber vor, ihren gn. Herren und Obren über das Angehörte Erläuterung zu geben. Absch. 281, § 54.

#### b. In den obrigkeitlichen Zehnten.

Art. 168. **1732.** Dem Pfarrer zu Altiken werden von dem eine Suchart betragenden Neubruch, welcher in den den regierenden Orten gehörenden Zehnten gemacht worden, die drei ersten Jahresräube concediert, jedoch ohne Präjudiz für die Hoheit. Absch. 341, § 56.

### 15. Tavernenrecht und Ohmgeld.

Art. 169. **1727.** Der Landvogt meldet, daß, obgleich in den obren freien Aemtern laut Urbar das Tavernenrecht ein hochobrigkeitliches Regale sei, doch nichts von demselben eingehe. Der Canzleisubstitut wird beauftragt, die alten Rechnungen durchzugehen, ob früher auch nichts bezogen worden sei, und woher das rühren möchte. Absch. 265, § 31. || 170. **1728.** Der Canzleisubstitut berichtet, daß die Tavernenwirth für Befreiung vom Ohmgeld bloß die Ortsstimme von Zürich erhalten hätten, daß aber die Reformation von 1637 und der Abschied von 1639 sagen, daß das Ohmgeld bezahlt werden müsse. Hingegen sei nichts zu finden gewesen, daß seit 1637 etwas bezahlt worden sei. Auf diese Eröffnungen hin wird der Landvogt beauftragt, zu untersuchen, was ein jeglicher Wirth für Gerechtigkeiten aufzuweisen habe, und darüber mit Offenhaltung der Appellation zu sprechen. Das Tavernenrecht wird aber als dependierend von den hohen Obrikeiten anerkannt. Absch. 281, § 53. || 171. **1736.** Es wird angezeigt, daß namentlich an Grenzscheiden gegen hochobrigkeitliche Verordnungen Tavernen errichtet werden, welche Schlupfwinkel für Spiel und andere Ueppigkeit seien, so daß der Landvogt bereits ein Mandat dagegen erlassen habe; ferner daß das Amt Meyenberg vermeine, es sei jedem erlaubt, Wein zu kaufen und Tavernen zu errichten. Der Landvogt erhält in Folge dessen den Auftrag, zu untersuchen, wer obrigkeitliche Tavernen besitze oder nicht, und die Schlupfwinkel und Spielhäuser, welche das Tavernenrecht nicht haben, zu verbieten. Absch. 407, § 52. || 172. **1737.** Der Landvogt berichtet, daß bloß zwei Tavernen hochobrigkeitliche Concessionen aufweisen können; ferner vermeinten die Aemter vom Ohmgeld frei zu sein, könnten aber bloß die Ortsstimme von Zürich vom Jahr 1604 dafür aufweisen. Ueber beide Punkte wird der Landvogt beauftragt auf künftige Jahrrechnung ein Project einzugeben, wie es künftig zu halten sei. Absch. 422, § 37. || 173. **1738.** Der Landvogt giebt das verlangte Gutachten ein des Inhalts,

daß bloß zwei Tavernen durch obrigkeitliche Concession ihr Recht haben; die übrigen bezahlen weder Tavernengeld noch Ohmgeld. Die Ämter Meyenberg und Bettwyl berufen sich auf zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern von 1607, welche sie vom Ohmgeld völlig erimieren. Das Project bezweckt Verminderung der Wirthshäuser und macht folgende Vorschläge. Meyenberg. 1) Die geschlossene Taverne zur Linden soll, sobald darin wieder gewirtheet wird, ein jährliches noch zu bestimmendes Tavernengeld und das Ohmgeld, vom Saum 5 Schill., bezahlen. 2) Das Wirthshaus zum weißen Kreuz soll Siegel und Brief für sein Tavernenrecht nehmen und jährlich nebst dem Ohmgeld 3 Pfd. Tavernengeld bezahlen. Appwyl [Abtwyl]. Joh. Sat. Hochstrasser und Peter Senn sollen in ebendieselbe Verpflichtung, wie der Wirth zu Meyenberg, gezogen werden. Auw. Das Wirthshaus zur Linden und das zum Hirschen sind hinreichend und zahlen wie Nr. 2. Muri und Beinwyl sammt dem ganzen Amt Muri, in Particularartwingen und niedern Gerichten gelegen, läßt man ihre Wirthshäuser mit ihren Pflichten. Hitzkirch. Die bisherigen vier Wirthshäuser sind auf zwei (zum weißen Kreuz und zum Engel) zu reducieren mit Erlegung des Tavernen- und Ohmgeldes. Hämikon. Wenn dort gewirtheet werden sollte, wozu das Collegium der Jesuiten in Lucern das Recht hat, so soll jährlich Tavernengeld und Ohmgeld, wie von Meyenberg, Nr. 2, bezahlt werden. Gelfingen, in der Gerichtsherrlichkeit von Heidegg gelegen, bleibt unangetastet. Aesch. Das Wirthshaus zum weißen Kreuz hat seine Authentica und soll bleiben, aber zahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Reichensee. Seine fünf Wirthshäuser sollen auf drei oder vier reducirt werden und diese dann obrigkeitliche Urkunden nehmen und bezahlen wie Meyenberg, Nr. 2. Das Project wird, insofern es die Wirthschaften betrifft, für wohl eingerichtet angesehen; des Wirthschaftszinnes und Ohmgelds halber aber wird die Sache zur Disposition der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Absch. 439, § 48. || 174. **1739.** Den beiden Ämtern Meyenberg und Bettwyl wird Exemption vom Ohmgeld gestattet, so lange es den gn. Herren und Obern gefällig sein wird, da sie zu ihren Gunsten zwei Ortsstimmen, von Zürich und Lucern, und den Abschied von 1607 anführen. Glarus referiert. Absch. 454, § 49. || 175. **1740.** Da die vom Ohmgeld Befreiten sich auch vom Tavernengeld befreit glauben, so wird der Landvogt beauftragt, das Tavernengeld nach dem Project von 1738, 3 Pfd. für eine Taverne, zu beziehen. Absch. 471, § 41.

## 16. Kriegssachen.

[Zünf katholische Orte: Art. 177.]

### a. Schützenwesen.

Art. 176. **1720.** Die Ämter Meyenberg, Muri, Hitzkirch und Bettwyl bitten, ihnen, wie früher, die jährlichen Emolumente und Verschießungsgaben im Betrag von 154 Pfd. wieder verabsolgen zu lassen. Das Gesuch wird ad referendum genommen. Absch. 154, § 21. || 177. **1721.** Den Gemeinden der obern freien Ämter wollen die V katholischen Orte die Schützengaben nicht bewilligen, da deren Mannschafft zur Zeit noch nicht bewaffnet sei. Absch. 173, § 11. || 178. **1723.** Das Ansuchen der Angehörigen der obern freien Ämter, daß man ihnen das vor dem Kriege übliche Schützengeld im Betrag von 72 Gld. wieder verabsolgen möchte, wird ad instruendum in den Abschied genommen. Absch. 207, § 39. || 179. **1724.** Den Schützen sollen von nun an jährlich 38 Gld. verabsolgt werden. Absch. 221, § 21. || 180. **1733.** Die Schützen des Amtes Meyenberg bitten um Erhöhung ihres Schützengeldes von 32 Pfd. auf die früher genossenen 62 Pfd., und das Amt Muri, das bis dahin kein Schützengeld bekommen, sucht um ein solches nach.

In beide Begehren wird nicht eingetreten. Absch. 354, § 60. || 181. **1738.** Die Aemter Muri, Hitzkirch und Bettwyl ersuchen um ebendasselbe Schützengeld, welches das Amt Meyenberg erhalte. Das Begehren wird in den Abschied genommen. Absch. 439, § 50. || 182. **1739.** Unter Ratificationsvorbehalt werden dem Amte Muri 16 Pfd., dem Amte Hitzkirch 20 Pfd. und dem Amte Bettwyl 8 Pfd. Schützengeld verordnet. Uri stimmt nicht dazu. Absch. 454, § 42.

#### b. Werbung.

Art. 183. **1726.** Glarus sucht für den aus Berlin gekommenen Jakob Gallati um die Erlaubniß an, zwei bis drei große Männer aufwerben zu dürfen. Die Gefandten nehmen das Ansuchen ad referendum. Absch. 248, § 42. || 184. **1734.** Nach bisheriger Uebung und dem Urbar konnte der Canzleiverwalter Erlaubniß zur Werbung für Frankreich geben. Es wird beschloffen, daß es in dieser Hinsicht künftig in den obern freien Aemtern wie in den andern Vogteien gehalten werden solle. In Abwesenheit des Landvogts soll das Patent der Orte dem Landschreiber vorgewiesen werden. Absch. 374, § 63.

### 17. Stifte und Klöster.

#### A. Commenthurei des deutschen Ritterordens zu Hitzkirch.

##### a. Die Commenthure.

Art. 185. **1717.** Der Commenthur bezahlt sein gewohntes Schirmgeld, 298 Münzgulden. Absch. 106, § 26. || 186. **1727.** Philipp Friedrich von Baden, Commenthur zu Hitzkirch, wird in den eidgenössischen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 265, § 34. || 187. **1737.** Ebenso der neu ernannte Commenthur Baron Jakob Joseph Ignatius von Hagenbach, Oberstlieutenant in dem harrachischen Regiment. Die Gefandtschaft von Glarus nimmt das ihr zukommende Contingent des Schirmgeldes an, will aber, da die Ortsstimmen nicht producirt worden, die Rechte ihrer Oberrn bestens vorbehalten wissen. Absch. 422, § 38.

##### b. Diener der Commenthurei.

Art. 188. **1737.** Der Landvogt zeigt an, daß die Commenthurei gegen Abschiede und Verordnungen mit ausländischen Verwaltern besetzt werde, daß dieselbe ferner alle einheimischen Hausbedienten bis auf zwei entlassen und durch fremde ersetzt habe, welche dann nach Entlassung aus dem Dienste mit Weib und Kind der Gemeinde Hitzkirch zur Last bleiben. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen. Absch. 422, § 37. || 189. **1738.** Ebendieselbe Rüge wird wiederholt in den Abschied genommen. Absch. 439, § 52. || 190. **1739.** Dieser Uebelstand wird nochmals zur Sprache gebracht. Man will vorerst im Hinblick auf den Abschied von 1666 die Gedanken der gn. Herren und Oberrn darüber vernehmen. Absch. 454, § 47. || 191. **1740.** Zug erklärt nochmals, daß dieser Uebelstand den Abschieden zuwiderlaufe. Sein Anzug wird in den Abschied genommen. Absch. 471, § 46. || 192. **1741.** Es wird beschloffen, daß es bei dem Abschiede von 1666 sein Verbleiben haben soll. Zug wiederholt seine Erklärung von 1740. Absch. 480, § 48.

##### c. Beherbergung der Amtleute der regierenden Orte in der Commenthurei.

Art. 193. **1738.** Der Landschreibereiverwalter zu Bremgarten ist bei der Einfuhr, welche er aus Anlaß des Reichenseeer=Marktes in der Commenthurei genommen und zu welcher er laut Abschied von 1665 befugt war,

vom dortigen Verwalter respectierlich behandelt worden. Es wird auf diese Eröffnung hin für gut befunden, daß jener Verwalter das, was der Landschreibereiverwalter im Wirthshaus verzehrt habe, bezahlen und der Landcommenthur vom Landvogt angegangen werden solle, daß in Zukunft die Amtleute der regierenden Orte anständig recipiert, tractiert und logiert werden. Absch. 439, § 51. || 194. **1739.** Ein Abgeordneter des Landcommenthurs wünscht, daß ein Abkommen in Geld für die Verpflichtung der Commende zu Bewirthung des Landvogts getroffen werde, da seit einiger Zeit die Einkehr zuwider dem Abschied von 1663 zu weit ausgedehnt worden sei. Eine aufgestellte Commission macht einen Entwurf, wie es bei der Einkehr des Landvogts gehalten werden soll; derselbe wird in den Abschied genommen. Absch. 454, § 46. || 195. **1740.** Der Entwurf wird ratificiert. Absch. 471, § 45.

### B. Benedictinerkloster Muri.

Art. 196. **1724.** Gerold I. Heimb, Prälat zu Muri, wird in den obrigkeitlichen Schutz und Schirm aufgenommen. Absch. 224, § 22.

## 18. Locales.

### a. Reichensee.

Art. 197. **1718.** Dem Wunsche des Landvogts, daß der Landschreiber, wie es ehemals Sitte gewesen die Visitation beim Reichenseeer-Markte vornehmen möge, wird nicht entsprochen. Es bleibt bei der früher gemachten Ordnung. Absch. 122, § 5.

### b. Herrschaft Heidegg.

Art. 198. **1719.** Lucern wünscht, daß eine von ihm erkaufte halbe Zuchart zu Heidegg der Herrschaft Heidegg einverleibt und Lucern Träger dieses „mannleihigen“ Stückes werde, und glaubt, daß dem Träger der Herrschaft dafür der Ehrschag von 80 auf 85 Kronen könnte erhöht werden. Kauf und Erhöhung des Ehrschages werden unter Ratificationsvorbehalt genehmigt. Absch. 135, § 33. || 199. **1720.** Es erfolgt die Ratification von Seite der regierenden Orte. Absch. 154, § 23.

### c. Hitzkirch.

Art. 200. **1739.** Der Untervogt Kaspar Spöri hat sein von der Commende Hitzkirch als Erblehen besessenes Wirthshaus zum Kreuz in Hitzkirch an das sogenannte Amthaus, welches der Commende Eigenthum war, vertauscht, bei welchem Tausche mehr außer, als in todte Hand falle, und sucht um Ratification des Tausches nach. Zürich und Bern hinterbringen die Sache ihren gn. Herren und Obern. Lucern, Uri, Schwyz und Zug heißen den Tausch gut; Unterwalden und Glarus approbieren ihn nicht. Absch. 454, § 44. || 201. **1740.** Der Tausch wird ratificiert. Glarus will den Vorbehalt beigefügt haben, daß dieses Haus nie zu Beherbergung der Landvögte dienen soll, sondern daß die Commende, wie vor Altem, dieselben beherberge. Absch. 471, § 44.

### d. Appwyl (Abtwyl).

Art. 202. **1740.** Der Gemeinde Appwyl wird gestattet, einige Zucharten in offenem Felde liegenden Gemeindelandes zu verkaufen, jedoch nicht in todte Hand. Absch. 471, § 39.

## e. Müßwangen.

Art. 203. **1742.** Die Jesuiten in Lucern bitten, ihnen zu gestatten, die ihnen zugehörige Tavernengerechtigkeit zu Hämikon nach Müßwangen zu verlegen. Der Landvogt erhält den Auftrag, diese Transportation bewerkstelligen zu lassen, wenn keine begründeten Beschwerden sich dagegen erheben. Absch. 496, § 45.

**19. Personelles.**

[Fünf katholische Orte: Art. 206. Zürich und Bern: Art. 210.]

Art. 204. **1717.** Der Landvogt hatte den Untervogt Johann Scherer von Hitzkirch und Statthalter Hans Felix Müller von Eschens mit einer Buße belegt, weil sie in einem Fall, wo ein Bauer, der den andern „aus Unglück“ erschossen, nicht „amtspflichtig geleitet.“ Diese appellierten; sie wollten aber nicht in Frauensfeld erscheinen, wenn sie nicht von der Session citirt werden. Es wird beschloffen, daß, wenn dieselben nicht erscheinen, die Buße in rem judicatam erwachsen soll. Absch. 106, § 23. || 205. **1721.** Vogt Joggli Huber aus der Obischlacht, vom Landvogt Müller um 600 Pfd. gebüßt und in 80 Kronen Kosten verfällt und trotz interponirter Appellation erequiert, bittet um Erlassung der Buße und Strafe, da der Landvogt auf Citation des Appellanten nicht erschienen sei. Mehrere Gesandte wollen den Huber ledig erkennen, dem Landvogt Müller aber bis zum 2. August noch Zeit geben verhört zu werden, in welchem Falle der regierende Landvogt den Handel neuerdings zu untersuchen habe. Bern beschwert sich über dieses Urtheil. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und katholisch Glarus nehmen diese Sache sowohl, als was sie nach der Rechnung dem Landvogt Müller schuldig bleiben, in den Abschied. Absch. 175, § 27. || 206. **1722.** In Betreff der Buße Hubers läßt man die Sache bis auf nächstes Syndicat bewenden, wo dann, insofern Huber sich nicht zufrieden giebt, das Weitere besprochen werden soll. Absch. 189, § 8. || 207. **1723.** Huber ist unterdessen der Buße und Kosten ledig erkannt worden, wünscht aber, da er von Landvogt Müller die Summe noch nicht habe erhalten können, daß man ihn aus dessen bei den Orten stehender Restanz bezahle. Die einen Orte haben ihm die Restanz bereits bezahlt, andre wollen Müller die Restanz nicht auszahlen, bis Huber befriedigt sei, andre Gesandte sind ohne Instruction. Absch. 207, § 40. || 208. **1728.** Peter Sar, welcher beim Verkauf der Eichmühle 2400 Gld. verschwiegen, wird verurtheilt den Abzug nachträglich zu bezahlen und soll zur Strafe gezogen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. Absch. 281, § 51. || 209. **1734.** Pfarrer Frey von Hitzkirch hatte im Wirthshaus daselbst während eines Wortwechsels die Worte ausgestoßen, er glaube, unser Herrgott habe den König erschaffen, den Calvin aber und die Zürcher und Berner der Teufel. Auf Verlangen der Gesandtschaften Zürichs und Berns versprechen die Gesandten der katholischen Orte hinlängliche Satisfaction vor dem Richter. Absch. 374, § 69. || 210. **1735.** Zürich und Bern verlangen, daß Pfarrer Frey vor dem Landvogt Abbitte thue und die vor dem Landvogteiamte ergangenen Kosten bezahle. Lucern ist dessen zu berichten. Absch. 389, § 7. || 211. **1738.** Theresia Spühlhofer. S. Art. 127.